

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

1014 Wien

Die Bescheidnehmerin ist  
die Herrin Marie Schönbauer

9-N-8252/4

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 (DW)

Datum  
27. Juni 1933

Betrifft, die im Jahre 1928 im Besitz der  
Herrn Marie Schönbauer befindliche  
Marktgemeinde Lassee, Schmetterlingswiese in der KG. Schönfeld,  
Erklärung zum Naturdenkmal

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III,3,  
1014 Wien (zweites), nach Rechtskraft

Bescheid

Für den Bezirkshauptmannschaftsbescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1  
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Parzelle Nr. 279/2,  
KG. Schönfeld, (Schmetterlingswiese), Eigentümer Marktgemeinde  
Lassee, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche  
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

#### Begründung

Östlich der Straße Schönfeld - Oberweiden befindet sich weniger  
als 1 km von ersterem Ort entfernt zwischen den kernigen land-  
wirtschaftlich nicht genutzte Parzelle mit schottrigen Untergrund,  
die mit Kiefern aufzuforsten versucht wurde. Unmittelbar an die  
Straße angrenzend ist ein Areal vorhanden, auf dem die Bäume nur  
spärlich aufgekommen sind. Gerade diese kleine Fläche beherbergt  
das letzte Vorkommen eines kleinen Schmetterlings in Österreich,  
der auch sonst nur von ganz wenigen Stellen in Südosteuropa bekannt  
geworden ist. Es handelt sich um die Psychide (fam. Sackträger)  
Epichnopterix undella F.R. in der Subspecies schwingenschussii Ebl.,  
die überhaupt nur aus Sandgebieten des Marchfeldes gemeldet wurde,  
aber heute durch Aufforstungen außerhalb der genannten Stelle nirgends  
mehr vorkommt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-  
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere  
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel-  
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Lasseo,  
z.H. des Herrn Bürgermeisters

und zur Kenntnis an

2. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,  
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb,  
1014 Wien
3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,  
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Begründung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8252/4

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 DW

Datum

13. September 1983

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die  
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Beschneidungsbezeichnung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Einspruch eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu befehlen, einen begründeten  
Rechtszugsweg zu eröffnen und ist mit 2 100,-- Bundesangelei-  
marke zu versehen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

1983

9-N-8252/4

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 (DW)

Datum

27. Juni 1983

Betrifft, die Marktgemeinde Lasseo, Schmetterlingswiese in der KG. Schönfeld,  
Erklärung zum Naturdenkmal

### Bescheid

Für den Bezirkshauptmannschaftsbescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt gemäß § 9 Abs. 1  
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-2, die Parzelle Nr. 279/2,  
KG. Schönfeld, (Schmetterlingswiese), Eigentümer Marktgemeinde  
Lasseo, zum Naturdenkmal.

Gemäß § 9 Abs. 3 leg. cit. darf das Naturdenkmal ohne behördliche  
Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

### Begründung

Östlich der Straße Schönfeld - Oberweiden befindet sich weniger  
als 1 km von ersterem Ort entfernt zwischen den kernigen land-  
wirtschaftlich nicht genutzte Parzelle mit schottrigen Untergrund,  
die mit Kiefern aufzuforsten versucht wurde. Unmittelbar an die  
Straße angrenzend ist ein Areal vorhanden, auf dem die Bäume nur  
spärlich aufgekommen sind. Gerade diese kleine Fläche beherbergt  
das letzte Vorkommen eines kleinen Schmetterlings in Österreich,  
der auch sonst nur von ganz wenigen Stellen in Südosteuropa bekannt  
geworden ist. Es handelt sich um die Psychide (fam. Sackträger)  
Epichnopterix undella F.R. in der Subspecies schwingenschussii Ebl.,  
die überhaupt nur aus Sandgebieten des Marchfeldes gemeldet wurde,  
aber heute durch Aufforstungen außerhalb der genannten Stelle nirgends  
mehr vorkommt.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Natur-  
gebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere  
Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Berufung eingebracht werden.  
Eine solche hat diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten  
Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 100,-- Bundesstempel-  
marke zu versehen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Lasseo,  
z.H. des Herrn Bürgermeisters

und zur Kenntnis an

2. den Landesbeauftragten für den Umweltschutz,  
Herrn Baudirektor vortr. Hofrat Dipl.Ing. Karl Kolb,  
1014 Wien
3. Herrn Naturschutzkonsulenten im Hause
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3,  
1014 Wien (zweifach), nach Rechtskraft

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

Bearbeitung

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf  
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8252/4

Bearbeiter  
Stipanitz

02282/2561  
Kl. 51 DW

Datum  
13. September 1983

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die  
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Bezeichnung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung  
schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft  
Gänserndorf Einspruch eingebracht werden.

Eine solche hat diesen Bescheid zu belegen, einen begründeten  
Einspruch zu enthalten und ist mit 2 100,-- Bundesangelei-  
marken zu versehen.